

Handreichung für das Verfahren für eine Berufung auf eine höherwertige Professur, beschlossen vom Senat am 17. Juli 2014

Die Änderung des ThürHG durch das Gesetz zur Verbesserung der Perspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2014 eröffnet nach § 78 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 die Möglichkeit, von der Ausschreibung abzusehen, wenn ein Inhaber oder eine Inhaberin einer W1- oder W2- Stelle ein Rufangebot auf eine höherwertige Professur an einer anderen Hochschule erhalten hat und durch Berufung auf eine höherwertige Professur an der Hochschule gehalten werden soll. In diesen Fällen kann die Universität gem. Abs. 4 Satz 4 auch von den Bestimmungen über das Berufungsverfahren insoweit abweichen, als es die besondere Berufungssituation erfordert, wenn die Bestenauslese durch ein internes oder externes Verfahren ebenso gewährleistet wird, wie durch ein Ausschreibungs- und Berufungsverfahren.

Diese gesetzliche Regelung eröffnet der Universität Spielräume, die genutzt werden sollen, um kreative und in Forschung und Lehre besonders ausgewiesene Hochschullehrer und -lehrerinnen in Jena zu halten. Dabei ist zu beachten, dass die Berufung auf eine höherwertige Professur eines der entscheidenden Instrumente für die Strukturpolitik von Fakultäten sowie der Universität ist und deshalb höchster Aufmerksamkeit unter Einhaltung wissenschaftlicher Qualitätsstandards sowie der einschlägigen Verfahrensvorschriften bedarf.

Zugleich ist zu berücksichtigen, dass bei einem durch eine andere Hochschule erteilten Ruf ein zeitnahes Bleibeangebot wesentliche Bedeutung erlangen kann, um leistungsfähige Hochschullehrer und -lehrerinnen in Jena halten zu können.

Zur Einführung dieser neuen Verfahrensmöglichkeiten hat sich der Senat über folgend Eckpunkte verständigt, die nach einer Phase der Erprobung in die Berufsordnung eingearbeitet werden sollen:

1. Über den Verzicht auf eine Ausschreibung entscheidet die Universitätsleitung.
2. Schlägt eine Fakultät eine Berufung auf eine höherwertige Professur vor, hat der Dekan bzw. die Dekanin den beabsichtigten Verzicht auf eine Ausschreibung bei der Universitätsleitung zu beantragen und den Berufungsvorschlag zu begründen.

Dem Antrag sind beizufügen:

a) Eine Einschätzung des Dekanats über den Beitrag der zu besetzenden Professur für die Profilbildung und die strategische Ausrichtung der Fakultät.

Einzugehen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- fachliche Ausrichtung (bisherige Widmung bzw. beabsichtigte Widmungsänderung unter Darstellung der Bedeutung der vorgesehenen Ausrichtung und Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklung seit der letzten Neubesetzung),
- Einbindung in den Struktur- und Entwicklungsplan sowie die Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Fakultät und Universität,
- interdisziplinäre Einbindung im Verhältnis zu Nachbarfakultäten,
- vorgesehen Aufgaben in Lehre und Forschung,
- soweit voraussehbar der vorgesehene funktionsgerechte Ausstattungsrahmen unter Darlegung der bisherigen Ausstattung, ggf. einschließlich erforderlicher Investitionen,
- die alternativen Besetzungsmöglichkeiten aufgrund der Marktlage.

b) Ein Strategiepapier der für die Berufung vorgeschlagenen Person. In dem Selbstbericht soll über Erfolge, Rückschläge und Hindernisse im Rahmen der Aktivitäten in Forschung und Lehre, bei der Nachwuchsförderung, bei der Drittmittelwerbung und der Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung sowie über die weiteren Planungen in Forschung und Lehre berichtet werden. Teil der zu dokumentierenden Leistungen sind auch die Ergebnisse der Lehrevaluation. Außerdem sollen erhaltene Rufe bzw. Listenplätze in Berufungsverfahren sowie Forschungspreise o.ä. angegeben werden.

c) Die eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung obliegt einer durch den Fakultätsrat eingesetzten Berufungskommission, der fünf Hochschullehrer und -lehrerinnen, zwei Studierende und zwei Angehörige des akademischen Mittelbaus angehören. Die Kommissionsleitung wird auf Vorschlag des Dekans bzw. der Dekanin vom Fakultätsrat gewählt. Mindestens ein professorales Kommissionsmitglied soll einer anderen Hochschule, jedenfalls aber einer anderen Fakultät angehören. Die Kommission kann dazu Gutachten einholen. In besonders dringenden Fällen können der Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit den Mitgliedern des Dekanats die Einsetzung der Kommission durch eine Eilentscheidung gem. § 23 Abs. 6 der Grundordnung vornehmen.

3. Im Falle der Abwehr eines an einen Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin ergangenen Rufs ist entsprechend der am 7. Juli 2009 vom Senat beschlossenen Handreichung für die Berufung von Juniorprofessoren und -professorinnen der Universität auf eine W2-/W3-Professur (Tenure-Verfahren) zu verfahren. Davon kann im Sinne dieser Handreichung nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Universitätsleitung.

4. Ist es aus zeitlichen Gründen nicht möglich, die Stellungnahme des Senats vor einer Zusage in den Bleibeverhandlungen einzuholen, so gibt ein/e vom Rektor/Präsident bzw. von Rektorin/Präsidentin aus dem Kreis der Berufungsbeauftragten ausgewählte/r Berichterstatter und Berichterstatterin ein schriftliches Votum über die qualitätsgerechte Erstellung des Vorschlages ab. Der Senat ist auf seiner nächsten Sitzung zu informieren.

5. Beabsichtigt die Universitätsleitung eine Berufung auf eine höherwertige Professur, so veranlasst sie die unter Nummer 2 genannten Verfahrensschritte.